

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Drucksache 14/5531 –**

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des  
Bundesrates vom 9. März 2001**

#### **Zu den Nummern 1 bis 4, 7, 10, 17b, 19 und 20**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Notwendigkeit anerkennt, mit dem Gesetzgebungsvorhaben das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht zusammenzufassen und weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren bemüht sein, den Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung einer seit langem bestehenden Forderung nach, das Recht der Rehabilitation behinderter Menschen weiterzuentwickeln und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammenzufassen und die Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Bereich der Sozialpolitik zu gewährleisten. Diese Forderung hat auch der Deutsche Bundestag am 19. Mai 2000 durch die einstimmige Annahme des interfraktionellen Entschließungsantrags „Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine dringliche politische und gesellschaftliche Aufgabe“ (Bundestagsdrucksache 14/2913) noch einmal bekräftigt. Durch die Zusammenfassung der Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich gelten, sowie des Schwerbehindertenrechts entsprechend den Ordnungsprinzipien des Sozialgesetzbuchs wird das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs in ähnlicher Weise bereichsübergreifend wirksam wie bereits bisher die Regelungen des Ersten, des Vierten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs. Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass der generelle Vorrang der besonderen Rechtsvorschriften weiterhin hinsichtlich der Zuständigkeit und der Leistungsvoraussetzungen gilt, da sich diese bei Beibehaltung des gegliederten Systems und der „Einbindung“ der Leistungen zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen in das Leistungsrecht und die Leistungspraxis der einzelnen Rehabili-

tationsträger nicht einheitlich regeln lassen. Im Übrigen stellt § 7 klar, dass die Vorschriften des Neunten Buches unmittelbar und originär für die Rehabilitationsträger Anwendung finden, soweit nicht in den jeweils geltenden Leistungsgesetzen Abweichendes bestimmt ist. Damit besteht zwar auch weiterhin die Möglichkeit, für jeden Träger spezifische Bestimmungen auch hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Ausführung der Leistungen zu treffen; sind oder werden solche besonderen Bestimmungen aber nicht getroffen – oder entsprechend Artikel 2 bis 55 des Gesetzentwurfs beseitigt –, gelten die allgemeinen Regelungen des Neunten Buches.

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden die Länder und Gemeinden nicht belastet. Mehrausgaben durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung bei Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und eventuellen Mehrausgaben durch die Beteiligung der Sozialhilfeträger an den Servicestellen stehen eine Reihe von Entlastungen gegenüber, insbesondere durch die Sozialhilfe entlastende Leistungsverbesserungen bei der Krankenversicherung, die Tätigkeit von Integrationsfachdiensten und Integrationsprojekten, Essensbeiträge in Werkstätten für Behinderte und die Übernahme von Kosten für Gebärdensprache als neue Leistung der anderen Sozialleistungsträger.

#### **Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu. Sie wird eine neue Bezeichnung vorschlagen, die deutlich macht, welches die Aufgaben der heutigen Hauptfürsorgestellen gegenüber Schwerbehinderten sind.

#### **Zu Nummer 6**

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, der besonderen Situation behinderter Kinder und Jugendlicher noch

besser gerecht zu werden, und wird geeignete Möglichkeiten im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

#### **Zu Nummer 8**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Qualität der Leistungen bei allen Trägern gleich sein sollte.

#### **Zu Nummer 9**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die mit dem Gesetzgebungsvorhaben beabsichtigten erweiterten Wunsch- und Wahlrechte behinderter Menschen auch für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten sollten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

#### **Zu Nummer 10**

Soweit Klarstellungen erforderlich sind, sollten diese im Fünften Buch erfolgen.

#### **Zu Nummer 11**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu Nummer 12**

Die Bundesregierung wird eine offenere Formulierung vorschlagen.

#### **Zu Nummer 13**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu Nummer 14**

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag vorlegen.

#### **Zu Nummer 15**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag vorlegen, der dem Anliegen Rechnung trägt, die sozialmedizinischen Dienste der Rehabilitationsträger in die Begutachtung einzubeziehen.

#### **Zu Nummer 16**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

#### **Zu Nummer 17a**

Die Möglichkeit, eine Leistung zur Teilhabe durch ein persönliches Budget auszuführen, sollte auch für die Kinder- und Jugendhilfe erhalten bleiben.

#### **Nummer 18**

Die Bundesregierung hält es für geboten, eine mögliche Verschiebung von Zuständigkeiten durch neue Definitionen von Diensten und Einrichtungen zu verhindern; Dienste und Einrichtungen sollen von sich aus für behinderte Menschen zugänglich und leistungsfähig sein.

#### **Zu den Nummern 19 und 20**

Aus Sicht der Bundesregierung enthält § 7 eine klare Regelung für alle angesprochenen Fälle.

#### **Zu Nummer 21**

Eine Aufspaltung der gemeinsamen Servicestellen in Einzelservicestellen für unterschiedliche Gruppen wird nicht als sinnvoll angesehen. Es ist gerade das Ziel der Regelung, ein umfassendes Serviceangebot in gemeinsamen Servicestellen zu gewährleisten.

#### **Zu den Nummern 22 bis 25**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

#### **Zu Nummer 26**

Die Bundesregierung wird vorschlagen, dem Anliegen durch Bezugnahme auf entsprechende Regelungen in § 13 Rechnung zu tragen.

#### **Zu Nummer 27**

Die Bundesregierung wird eine dem Anliegen Rechnung tragende Regelung vorschlagen.

#### **Zu Nummer 28**

Die Bundesregierung wird eine dem Anliegen Rechnung tragende Regelung vorschlagen.

#### **Zu Nummer 29**

Die Bundesregierung prüft, wie dem Anliegen, die Regelung nicht verpflichtend zu gestalten, Rechnung zu tragen ist.

#### **Zu Nummer 30**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu Nummer 31**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Zu den Nummern 32 bis 35**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

#### **Zu Nummer 36**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

#### **Zu Nummer 37**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zur Beibehaltung von Wohnungshilfen durch die Hauptfürsorgestellen – auch zur Beschaffung einer Wohnung – zu.

#### **Zu den Nummern 38 und 39**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

#### **Zu Nummer 40**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Erweiterung der möglichen Formen von Integrationsprojekten auf durch öffentliche Arbeitgeber durchzuführende Projekte zu. Solche Integrationsbetriebe oder -abteilungen sollen von den Hauptfürsorgestellen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden.

**Zu Nummer 41**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, solange die im Eingangs- und Berufsfindungsbereich tätigen Menschen nicht nach § 36 eine eigene Vertretung gewählt haben.

**Zu Nummer 42**

In einer früheren Fassung des Gesetzentwurfs war in der Ermächtigung ausdrücklich vorgesehen, in der Rechtsverordnung auch das Nähere über die Ermittlung und die Verwendung des Arbeitsergebnisses zu bestimmen. Gegen diese Regelung sind insbesondere von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte Bedenken erhoben worden.

Diesen Bedenken wurde durch die Formulierung der Ermächtigungsvorschrift Rechnung getragen. Mit dem Begriff „Wirtschaftsführung“ wird auf die Überschrift und die Vorschrift des § 12 der Werkstättenverordnung Bezug genommen. Die Verpflichtungen der Werkstätten zur Wirtschaftsführung sind in § 12 Werkstättenverordnung im Einzelnen geregelt. Hierzu gehört aufgrund des neu angefügten Absatzes 6 nunmehr ausdrücklich auch die Offenlegung der Ermittlung des Arbeitsergebnisses (Absatz 4) und die Verwendung des Arbeitsergebnisses (Absatz 5). Dem Anliegen ist im Ergebnis also Rechnung getragen.

**Zu den Nummern 43 und 44**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 45**

Die Bundesregierung bedauert, dass sich der Bundesrat gegen eine Regelung ausspricht, nach der die öffentlichen Arbeitgeber der Länder in gleichem Maße ihrer Vorbildrolle gerecht werden sollen, wie das für die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes bereits vorgesehen ist.

**Zu Nummer 46**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 47**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass auf eine Nachbeschäftigungspflicht und eine Rückzahlungspflicht beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte verzichtet werden sollte. Auch bei diesem Eingliederungszuschuss besteht das erklärte Förderungsziel in der möglichst dauerhaften beruflichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Wird dieses Ziel nicht erreicht, hat die Leistung ihren Zweck verfehlt und ist deshalb teilweise zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsregelung ist deshalb sachgerecht und sollte beibehalten werden. Nennenswerte Auswirkungen auf die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber durch die vorgeschlagene Änderung sieht die Bundesregierung nicht.

**Zu Nummer 48**

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen zu, die Förderung der beruflichen Weiterbildung auch in anderen als Ausbildungsberufen zu ermöglichen.

**Zu Nummer 49**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 50**

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, in die Regelung weiterhin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einzubeziehen.

**Zu Nummer 51**

Da die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Belastungserprobung und Arbeitstherapie umfassen, erscheint ihre gesonderte Nennung nicht notwendig.

**Zu den Nummern 52 und 53**

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu den Nummern 54 und 55**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 56**

Die Regelung in Absatz 3 soll nur für Absatz 2 gelten; dies wird klargestellt.

**Zu Nummer 57**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag vorlegen, der die Regelungslücke schließt.

**Zu Nummer 58**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 59 (§ 40a)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie wird jedoch prüfen, ob und ggf. wie das Ziel, in allen geeigneten Fällen die bestmögliche Unterbringung und Betreuung auch schwerstpflegebedürftiger behinderter Menschen sicherzustellen, noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann.

**Zu den Nummern 60 und 61**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

**Zu Nummer 62**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 63**

Die Änderung des § 3 Eingliederungshilfe-Verordnung ist im rechtlichen Zusammenhang mit der Neufassung des § 39 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz zu sehen, der hinsichtlich des Behinderungsbegriffs auf Artikel 1 § 2 verweist. Durch die Verweisung auf Artikel 1 § 2 wird der möglichst weitgehenden Vereinheitlichung des Behinderungsbegriffs Rechnung getragen. Dafür ist in § 39 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes das Merkmal der wesentlichen Einschränkung der Teilhabefähigkeit vorgesehen. Hierdurch ist nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt, dass es bei dem anspruchsberechtigten Personenkreis bleibt. Eine Änderung bedarf es deshalb nicht.

**Zu Nummer 64**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

